

Merkblatt zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA/Fachoberschulreife) am Ende der Klasse 10 bei Nichtversetzung



gültig für den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium

Stand: Mai 2024

I. Der Mittlere Schulabschluss (MSA/Fachoberschulreife)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 mit der Versetzung den Mittleren Schulabschluss (§ 42 Absatz 1 APO-S I)*. Eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 sowie § 26 APO-S I (besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule) erfüllt.

Für die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang bei Nichtversetzung gelten folgende Regelungen:

1. Zuordnung zu Fächergruppen (VV 42.1 zu § 42 Absatz 1 APO-S I)

Als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 APO-S I gilt die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (§ 17 Absatz 3 APO-S I) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I.

- Die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und die zweite Fremdsprache bilden eine Fächergruppe.
- Alle anderen Fächer gelten als übrige Fächer.

Damit entsprechen diese Zuordnungen zu den Fächergruppen den Zuordnungen im Rahmen der besonderen Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium.

Beispiel:

Fach Note	Fächergruppe I				Fächergruppe II										
	D	M	E	F/L/7	GE	EK	Wi-Po	Bi	CH	PH	MU	KR	SP	WP	
5	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5

2. Überprüfung der Noten gemäß § 22 Absatz 1, § 26 und § 42 Absatz 1 APO-S I

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt trotz Nichtversetzung den Mittleren Schulabschluss, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach der Fächergruppe I ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer die Leistungen nicht ausreichend sind.

§ 5 Absatz 3 Satz 4 APO-S I bleibt unberührt. Weiterhin gilt § 5 Absatz 4 APO-S I.

Fallkonstellationen zur Möglichkeit des Erwerbs des Mittleren Schulabschlusses bildet die folgende Tabelle exemplarisch ab:

Fächergruppe I (FG I) Noten in den Fächern D, M, E, zweite Fremdsprache	Fächergruppe II (FG II) Noten in den übrigen Fächern	MSA	Nachprüfung möglich? (Bedingungen siehe II)
5 4 4 3	5 oder 6 sonst mindestens 4	ja	-
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 sonst alles 4	nein	ja
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4, davon mindestens einmal 3	nein	ja
3 4 4 4	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	ja
4 4 4 5	sonst mindestens 4	nein	ja, in der 2. Fremdsprache
4 4 4 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	nein	ja, in der 2. Fremdsprache

3 4 4 5	5 oder 6 und 5 sonst mindestens 4, davon mindestens einmal 3	nein	ja, FG II oder in der 2. Fremdsprache
3 4 5 5	5 oder 6 sonst mindestens 4	nein	ja, in der 2. Fremdsprache
4 4 4 4	5 oder 6 und 5 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	nein
5 4 4 4	mindestens 4	nein	nein, da 5 in Fach der ZP 10
4 4 5 5	mindestens 4	nein	nein
3 4 4 5	5 oder 6 und 5 und 5 sonst mindestens 4	nein	nein
6		nein	nein
	6 6	nein	nein

3. Ergebnis

In dem unter 1. genannten Beispiel wird der MSA trotz Nichtversetzung am Gymnasium erreicht, da die mangelhafte Leistung im Fach Deutsch durch eine befriedigende Leistung in der 2. Fremdsprache ausgeglichen wird und nur eine mangelhafte Leistung in der Fächergruppe II vorliegt.

II. Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb des MSA

Werden die Bedingungen für den Mittleren Schulabschluss nicht erfüllt, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen über eine Nachprüfung nachträglich erworben werden (§§ 23, 44 APO-S I). Diese Nachprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn bereits eine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gemäß § 23 Absatz 1 APO-S I nicht bestanden wurde.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb des MSA aus, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des MSA erfüllt würden. Es kann sich dabei grundsätzlich auch um das Fach handeln, in dem bereits eine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht bestanden wurde. Entsprechend der VV zu § 44 Absatz 1 APO-S I richten sich die Anforderungen der Nachprüfung nach dem Niveau des angestrebten Abschlusses.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 44 Absatz 3 und § 30 APO-S I), und in einem Fach, das zum Notenausgleich herangezogen werden soll. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlussbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Auf diesem Zeugnis wird unter „Bemerkungen“ dokumentiert, dass der Schüler oder die Schülerin den Abschluss erworben hat, aber nicht versetzt ist.

Beispiele:

Fach Note	Fächergruppe I				Fächergruppe II										
	D	M	E	F/L/7	GE	EK	Wi-Po	Bi	CH	PH	MU	KR	SP	WP	
4	5	3	4	4	4	4	3	4	4	6	4	4	4	3	5

Nachprüfung im Fach des Wahlpflichtunterrichts möglich. Nachprüfung in Physik nicht möglich, da keine mangelhafte Leistung vorliegt. Nachprüfung in Mathematik nicht möglich, da Mathematik ein Fach der Prüfung im Abschlussverfahren Ende der Klasse 10 ist.

Fach Note	Fächergruppe I				Fächergruppe II										
	D	M	E	F/L/7	GE	EK	Wi-Po	Bi	CH	PH	MU	KR	SP	WP	
4	5	3	5	5	4	5	3	4	4	3	4	4	4	3	4

Nachprüfung in der 2. Fremdsprache möglich. Nachprüfung in Mathematik nicht möglich, da Mathematik ein Fach der Prüfung im Abschlussverfahren Ende der Klasse 10 ist. Nachprüfung in Erdkunde nicht möglich, da auch nach Verbesserung der Note die Voraussetzungen für den Erwerb des MSA nicht erfüllt sind.

Wird der Mittlere Schulabschluss nicht erreicht, wird geprüft, ob der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt werden kann.

* Da mit der Versetzung von Klasse 10 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses verbunden ist, müssen gemäß § 7 Absatz 4 APO-S I bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses auch Minderleistungen berücksichtigt werden, die nicht abgemahnt worden sind.